

M. im Herbst geliefert hätte und N. erst nachher, aber noch bevor das sechsmonatliche Zahlungsziel abgelaufen war, in missliche Verhältnisse geraten wäre? Könnte angesichts dessen M. unter Berufung auf § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches nun verlangen, dass ihm die Uhr zurückgegeben werde? Bei der Anfechtung stünde ihm das Recht zu, hier jedoch nicht. Die angeführte Gesetzesstelle befreit den M. nur von der Verpflichtung, auf Kredit „vorzuleisten“, d. h. die Uhren hinzugeben, ohne dass ihm gleichzeitig der Kaufpreis erlegt würde. Er kann die ihm obliegende Leistung vorläufig verweigern; hat er sie aber schon bewirkt, so kann er sie nicht rückgängig machen.

Noch einmal: Der Sohn als Lehrling beim Vater.

[Nachdruck verboten.]

Wie Herr Adolf Stroh, Backnang, mit Recht bemerkt, konnte es mir bei meinen Ausführungen in Nr. 4 des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ über das oben bezeichnete Thema als Aufgabe nur vorschweben, streng objektiv den Inhalt des geltenden Rechts darzustellen, so dass ich also von dem, was für das Verhalten des einzelnen Uhrmachers, der seinen Sohn als Lehrling im eigenen Betriebe einstellt, massgebend ist, nicht deshalb abweichen durfte, weil die Ergebnisse keine allgemein befriedigenden sind, sich vor allen Dingen mit dem natürlichen Gefühle, das jeden vernünftigen Laien erfüllt, nicht überall in Einklang bringen lassen.

Diesen Widerspruch mit dem geltenden Gesetze auf der einen Seite und, wenn man so sagen darf, dem gesunden Menschenverstande und dem natürlichen Rechtsgeföhle auf der anderen Seite, hat übrigens auch der Reichstag und der Herr Staatssekretär des Innern im Reiche nicht verkannt, denn erst vor wenigen Tagen ist in einer Plenarversammlung diese Frage zur Sprache gebracht worden, und Graf von Posadowsky hat nicht gezögert, das Unzulängliche der einschlägigen Bestimmungen zuzugeben, und er hat hinzugefügt, dass die Reichsregierung darauf bedacht sein werde, Abhilfe im Wege der Gesetzgebung zu schaffen.

Dies ist aber auch der einzige Weg, auf dem man hierzu gelangen kann; denn das Auskunftsmittel, zu welchem nach den Angaben des Herrn Adolf Stroh die Handwerkskammer in Heilbronn gegriffen hat, vermag schon darum nicht zu befriedigen, weil auch derjenige, der sich seiner bedient, den gesetzlichen Anforderungen, wie sie jetzt bestehen, nicht genügt. Das Gesetz fordert nun einmal, dass der Lehrvertrag unterzeichnet werde, auf der einen Seite von dem Lehrherrn, auf der anderen Seite von dem Lehrlinge, und zugleich auch von seinem gesetzlichen Vertreter. Befinden sich diese Unterschriften nicht unter dem Lehrvertrage, so erfüllt der letztere die gesetzlichen Formvorschriften nicht, und der Lehrherr muss es sich denn auch gefallen lassen, wenn auf ihn die Strafandrohung des § 150, Ziffer 4a der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, wonach

„der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst“,

mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes belegt werden kann.

An und für sich ist nun der Vater der gesetzliche Vertreter seines minderjährigen Sohnes; er würde also in unserem Falle auf beiden Seiten als vertragschliessende Partei erscheinen, nämlich als Lehrherr hier und als gesetzlicher Vertreter dort. Es kann aber niemand mit sich selbst einen Vertrag eingehen, und ebensowenig kann man zu gleicher Zeit Partei und Vertreter der Gegenpartei sein. Von dieser Erwägung ausgehend, hat man nun geglaubt folgerichtig zu verfahren, indem man verlangte, dass dem Knaben, der bei seinem Vater in die Lehre treten soll, ein Pfleger bestellt werde (nicht ein Vormund), einzig und allein zu dem Zwecke, um als sein gesetzlicher Vertreter den Lehrvertrag mit dem Vater zu unterzeichnen. Der formalen Rechtslogik mag diese Folgerung gewiss entsprechen, und unsere Richter haben sie bei ihrer ausgesprochenen Neigung zu solchen Formalitäten auch anstandslos

gebilligt, aber man hat hierbei vollkommen übersehen, dass es dem Laien nicht recht einleuchten will, wie ein Vater, der es doch gewiss gut mit seinem Sohne meint und der diesen zu einem tüchtigen Uhrmacher heranbilden will, sich irgend einen beliebigen Dritten herbeihole, ihn als Pfleger für seinen Sohn einsetzen lassen muss, nur damit auch seine Unterschrift unter dem Vertrage stehe.

Solange aber noch das, was der § 126 b der Gewerbe-Ordnung vorschreibt, unzweifelhaft zwingendes Recht ist, so lange muss man es auch befolgen, und der Ausweg, den die Handwerkskammer zu Heilbronn ausfindig gemacht hat, würde im gegebenen Falle den Vater in seiner Eigenschaft als Lehrherrn von der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit nicht befreien. Wenn Vater und Lehrherr auf der einen, Sohn und Lehrling auf der anderen Seite ein gedrucktes Formular unterzeichnen, worin sie sich verpflichten, die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens einzuhalten, dann haben sie immer noch nicht einen Lehrvertrag unterschrieben, und gerade das verlangt das Gesetz gebieterisch. Es begnügt sich aber auch damit noch nicht, sondern fordert, dass neben dem Namen des Lehrlings auch der seines gesetzlichen Vertreters unter dem Vertrage stehe. Daran ist, wie gesagt, vorläufig nichts zu ändern; alle Missstände und Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, vermag nur ein neues Gesetz zu beseitigen, und es ist dringend zu hoffen, dass es möglichst bald erlassen werde.

Dr. jur. Biberfeld.

Der Geschäftsverkehr auf Grund eines Kreditauftrages.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Der Händler X. hatte sich an den Grossisten Y. mit dem Ersuchen gewendet, ihm fortlaufend, je nach dem Bedarf, den sein eigener Geschäftsverkehr mit sich bringen würde, Uhren zu liefern, hatte jedoch gleich hinzugefügt, dass er ein Zahlungsziel von 6 Monaten für sich in Anspruch nehmen müsse. Die Firma Y. liess ihn daraufhin durch ihren Reisenden besuchen, damit dieser sich zunächst über die ganzen Verhältnisse unterrichtete, und weil das Ergebnis, das hierbei zu Tage gefördert, kein besonders günstiges war, auch die Erkundigungen, die man über X. einzog, dahin lauteten, dass er kein Vermögen besässe und ihm Kredit nur mit grosser Vorsicht eingeräumt werden könne, so erklärte die Firma Y. ihm, dass sie zu ihrem Bedauern ausser stande sei, ihm anders als gegen Barzahlung oder gegen eine ausreichende Sicherheit zu verkaufen. Als kurz darauf derselbe Reisende den X. wiederum besuchte, um die Frage noch einmal mit ihm zu erörtern, war auch die Ehefrau des letzteren zugegen, von der bereits bekannt war, dass sie sich in sehr guter Vermögenslage befinde. Diese nahm nun an der Unterhaltung teil und erklärte, sie würde für alle Verbindlichkeiten, die ihr Ehemann der Firma Y. gegenüber erwerben sollte, durchaus einstehen, und sie werde alles, was man ihm liefere, bezahlen.

Ohne dass es jedoch zu festen Abmachungen bei dieser Gelegenheit kam, entfernte sich der Reisende, und als kurz darauf der Kaufmann X. eine schriftliche Bestellung erteilte, trug man keinerlei Bedenken, sie auszuführen; hielt man sich doch durch die Erklärung, die von seiner Frau abgegeben worden war, für ausreichend sicher gestellt. Als es jedoch nun zur Bezahlung kommen sollte, war von dem Schuldner X. selbst nichts zu erlangen; seine Ehefrau aber weigerte sich, für seine Verbindlichkeiten einzutreten, da eine Verpflichtung hierzu für sie nach Lage der Sache gar nicht entstanden sei. Allerdings habe sie der Firma Y. durch ihren Reisenden einen Kreditauftrag im Sinne des § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt, aber dieser sei nicht angenommen worden, und deshalb sei für sie auch irgend welche Gebundenheit nicht eingetreten. Für die Entscheidung des Rechtsstreites, der daraufhin sich entsponnen hat, handelte es sich nun um die Frage, ob ein Kreditauftrag unter den geschilderten Verhältnissen schon durch die einfache Erklärung der Ehefrau zu stande gekommen sei oder ob es hierzu noch einer